



Richtlinien für die Anerkennung von Beratern für Datenschutzmanagement

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Richtlinien für die Informationssicherheit

Richtlinien für die Anerkennung von Beratern für Datenschutzmanagement

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installations- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Gültigkeit	5
2	Definitionen	5
3	Normative Verweisungen	5
4	VdS-Anerkennung	6
4.1	Anforderungen an den Auftraggeber	6
4.1.1	Anerkennungsverfahren.....	6
4.1.2	Anerkennungsbedingungen	6
4.1.3	Auftragserteilung und einzureichende Unterlagen	8
4.1.4	Verpflichtungen	8
4.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	8
4.2.1	Prüfung der Unterlagen.....	8
4.2.2	Erteilung der Erstanerkennung	9
4.3	Verlängerung der Anerkennung.....	9
4.3.1	Anforderungen	9
4.3.2	Verlängerung der Anerkennung.....	9
4.4	Erlöschen der Anerkennung	10
5	Änderungen der Anerkennung	10
6	Widerruf	10
7	Werbung	10
8	Gebühren	11
9	Sonstiges	11
9.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
9.2	Nebenabreden	12
10	Änderungen zur Vorversion	12

Anhang A	Auftrag	13
Anhang B	Prüfung	15
B.1	Aufbau und Durchführung der Prüfung	15
B.1.1	Allgemeines	15
B.1.2	Aufbau der Prüfung	15
B.1.3	Durchführung	15
B.2	Bewertung	16
B.3	Auswertung des Prüfungsergebnisses	16
B.4	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	16
B.5	Wiederholung	16
B.6	Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz	16

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Für den Erfolg eines Unternehmens sind neben wettbewerbsfähigen Produkten und Dienstleistungen auch eine gesetzeskonforme Planung und das Beachten von aktuellen Verordnungen grundlegend. Gesetze und Verordnungen müssen ein fester Bestandteil bei der Planung und Bewältigung von betriebswirtschaftlichen, logistischen und technischen Geschäftsprozessen sein. Die Einhaltung der verschiedenen Anforderungen muss in jedem Prozess des Unternehmens sichergestellt werden. Änderungen an Verordnungen oder Gesetzen können gravierende Auswirkungen auf bestehende Geschäftsprozesse haben und neue Herausforderungen für das Risikomanagement bedeuten. Ein gut organisierter Datenschutz vermindert die Anzahl an Schwachstellen, verringert das verbleibende Risiko, schützt dadurch die Rechte der Betroffenen und begrenzt potentielle Schäden für das Unternehmen.

Für die Abwehr „klassischer“ Gefahren stehen etablierte Schutz-Standards, insbesondere die Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH, zur Verfügung. Die Richtlinien VdS 10010 beschreiben ein auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) zugeschnittenes Verfahren für die Etablierung und Aufrechterhaltung des Datenschutzes gemäß der DSGVO entwickelt (Datenschutz-Managementsystem).

Beratungsleistungen durch Dienstleister im Sinne dieser Richtlinien sollten darauf ausgerichtet sein, das Datenschutzmanagement von KMU zu überprüfen und es dem beratenen Unternehmen zu ermöglichen, sein Datenschutzmanagement nach VdS 10010 umzusetzen.

Beratungsleistungen im Sinne dieser Richtlinien erfassen ausdrücklich nicht die Rechtsberatung, deren Zulässigkeit sich nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) richtet.

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Dienstleister für die Beratung in Bezug auf Datenschutzmanagement an. Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt sind – von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte Berater für Datenschutzmanagement werden in einem im Internet veröffentlichten Verzeichnis geführt.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.11.2017.

2 Definitionen

Es gelten die in den Richtlinien VdS 10010 genannten Definitionen.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN EN ISO/IEC 17024	Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren
VdS 3177	AGB der VdS Schadenverhütung GmbH für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen
VdS 10010	VdS-Richtlinien zur Umsetzung der DSGVO, Anforderungen

4 VdS-Anerkennung

4.1 Anforderungen an den Auftraggeber

4.1.1 Anerkennungsverfahren

Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen, erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann – bei weiterer Einhaltung der zugrunde liegenden Richtlinien – bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Der Auftraggeber muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

Der Auftraggeber erkennt

- a) die vorliegenden Richtlinien VdS 3476 als Vertragsbestandteil sowie als Basis für die VdS-Anerkennung als Berater für Datenschutzmanagement
- b) die Richtlinien VdS 10010 als Basis für die Beratung

an.

4.1.2 Anerkennungsbedingungen

Die Anerkennung als Berater für Datenschutzmanagement setzt voraus, dass alle im Folgenden aufgeführten Anerkennungsbedingungen erfüllt und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch Vorlage der entsprechenden Nachweise gegenüber der VdS-Zertifizierungsstelle bestätigt wurden.

Der Auftraggeber

- a) verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Informatik, Betriebswirtschaft oder des Rechts (Hoch- oder Fachhochschule).

Nachweis: Kopie der Abschlussurkunde.

und

- a.1) besitzt mindestens 3-jährige, innerhalb der letzten 5 Jahre vor Auftragserteilung erworbene, praktische und fundierte Berufserfahrung im Datenschutzmanagement. Die berufliche Tätigkeit deckt in dieser Zeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle ab.

Nachweis: Tabellarischer Lebenslauf einschließlich detaillierter Tätigkeitsbeschreibung (Beschreibungen hinsichtlich Inhalt und Dauer der Tätigkeiten).

Alternativ – ohne abgeschlossenes Studium wie vorgenannt:

- a.2) besitzt mindestens 10-jährige, innerhalb der letzten 15 Jahre vor Auftragserteilung erworbene praktische und fundierte Berufserfahrung im Datenschutzmanagement. Die berufliche Tätigkeit deckt in dieser Zeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle ab.

Nachweis: Tabellarischer Lebenslauf einschließlich detaillierter Tätigkeitsbeschreibung. (Beschreibungen hinsichtlich Inhalt und Dauer der Tätigkeiten).

- b) ist aktuell (mindestens 6 Monate innerhalb des letzten Jahres vor Auftragserteilung) als Berater für Datenschutzmanagement tätig. Die berufliche Tätigkeit deckt in dieser Zeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle ab.

Nachweis: Tabellarischer Lebenslauf einschließlich detaillierter Tätigkeitsbeschreibung. (Beschreibungen hinsichtlich Inhalt und Dauer der Tätigkeiten).

- c) besitzt ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge, das maximal 6 Monate vor Auftragserteilung ausgestellt wurde.

Nachweis: Kopie des Führungszeugnisses.

- d) versichert, sofern keine Selbstständigkeit besteht, dass er die Tätigkeit als Berater für Datenschutzmanagement uneingeschränkt ausüben kann.

Nachweis: Bestätigung des Arbeitgebers, dass keine inhaltlichen oder arbeitsrechtlichen Beschränkungen bestehen, Tätigkeiten als VdS-anerkannter Berater für Datenschutzmanagement wahrzunehmen.

Hinweis: In jedem Fall muss eine freie und objektive Beratungsleistung nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen können, unabhängig von einer möglichen wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber.

- e) weist folgende Kenntnisse und Fähigkeiten nach:

1. Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle
2. umfassende Kenntnisse zum Inhalt und zur rechtlichen Anwendung der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des BDSG und der DSGVO, auch technischer und organisatorischer Art
3. Kenntnisse des Anwendungsbereiches datenschutzrechtlicher und einschlägiger technischer Vorschriften, der Datenschutzprinzipien und der Datensicherheitsanforderungen

Nachweis zu Ziff. 1-3: Juristische Hochschulausbildung oder themenspezifische Aus-/Fort-/Weiterbildungen, in der Regel nicht älter als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Auftragserteilung

4. Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit (physische Sicherheit, Kryptographie, Netzwerksicherheit, Schadsoftware und Schutzmaßnahmen etc.)

Nachweis zu Ziff. 4: Informationstechnische Ausbildung oder themenspezifische Aus-/Fort-/Weiterbildungen, in der Regel nicht älter als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Auftragserteilung

5. betriebswirtschaftliche Grundkompetenz (Personalwirtschaft, Controlling, Finanzwesen, Vertrieb, Management, Marketing, Betriebs-, Aufbau-, Ablauforganisation etc.)

Nachweis zu Ziff. 5: Betriebswirtschaftliche Hochschulausbildung oder themenspezifische Aus-/Fort-/Weiterbildungen, in der Regel nicht älter als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Auftragserteilung

6. Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement einer verantwortlichen Stelle (z. B. Durchführung von Kontrollen, Beratung, Strategieentwicklung, Dokumentation, Verzeichnisse, Logfile-Auswertung, Risikomanagement, Analyse von Sicherheitskonzepten, Betriebsvereinbarungen, Videoüberwachungen, Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat etc.).

Nachweis zu Ziff. 6: Bestellung(en) zum internen oder externen Datenschutzbeauftragten aktuell oder in den letzten drei Jahren

Hinweis: Nachweise zu den Ziffern 4-6 können in Absprache mit der Zertifizierungsstelle auch in Form von detaillierten Nachweisen praktischer Erfahrung, z. B. Lebenslauf mit Zeugnissen oder (ggfs. anonymisierten) Projektlisten erfolgen.

Darüber hinaus weist der Auftraggeber gegenüber der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass er über die nachfolgend genannten Anforderungen verfügt:

- f) Kenntnisse über das VdS-Richtlinienwerk zum Datenschutzmanagement, insbesondere zu VdS 10010.

Nachweis: Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme am VdS-Lehrgang mit Praxis-Workshop zu den Richtlinien VdS 10010 oder gleichwertig.

- g) bestandene Prüfung gemäß Anhang B

Weiterhin bestätigt der Auftraggeber verbindlich, dass er über alle erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien etc. (z. B. die VdS-Richtlinien zum Datenschutzmanagement) stets in der aktuellen Fassung verfügt bzw. sich kurzfristig Zugriff beschaffen kann.

4.1.3 Auftragserteilung und einzureichende Unterlagen

Die VdS-Anerkennung als Berater für Datenschutzmanagement ist schriftlich mittels Anhang A (erhältlich als separate, ausfüllbare PDF-Datei) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden. Die Nachweise für Kenntnisse und Fähigkeiten sind als Anlage beizufügen.

4.1.4 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich

- nur dann tätig zu werden, wenn seine Unparteilichkeit gewährleistet ist.
Das bedeutet u. a., dass für denselben Kunden bzw. dasselbe Objekt keine Beratungsleistung zum Datenschutzmanagement bei gleichzeitiger oder nachgelagerter Auditierung des Datenschutzmanagements erfolgen darf.
- an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, z. B. von VdS Schadenverhütung oder VdS-akzeptierten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen.

4.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

4.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers nach Abschnitt 4.1 darf zu keinen Beanstandungen führen.

Sofern die VdS-Zertifizierungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass eine nicht eindeutige fachliche Eignung der Person, für die eine VdS-Anerkennung beauftragt wird, vorliegt, kann die fachliche Eignung im Rahmen eines gebührenpflichtigen Witnessaudits festge-

stellt werden. Die Gebühren hierzu hat der Auftraggeber zu tragen und sind der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zu entnehmen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich für diesen Fall eine vorläufige Berufung zum VdS-anerkannten Berater nach diesen Richtlinien vor.

4.2.2 Erteilung der Erstanerkennung

Die Anerkennung wird für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird das Anerkennungsverfahren kostenpflichtig abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt bzw. – bei Unterlagen in elektronischer Form – gelöscht. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Danach kann das Verfahren nur durch einen vollständigen Neuauftrag gestartet werden.

4.3 Verlängerung der Anerkennung

4.3.1 Anforderungen

Eine Verlängerung der Anerkennung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

- die Teilnahmebestätigungen über mindestens zwei relevante Fortbildungen innerhalb des Anerkennungszeitraums
- ggf. Nachweise über Änderungen, welche die Grundlagen der VdS-Anerkennung betreffen
- Nachweis über mindestens acht durchgeführte Beratungsmaßnahmen auf Grundlage der VdS 10010 innerhalb des Anerkennungszeitraums.

Als Fortbildung anerkannt werden Schulungsmaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit mindestens 5 Tage (40 Stunden) umfassen. Themenbereiche, die für eine Weiterbildung relevant sein können, siehe Abschnitt 4.1.2 Buchst. e) und f).

Um dem Begutachtungsverfahren gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 zu entsprechen, bleibt es der VdS-Zertifizierungsstelle vorbehalten, zusätzliche Begutachtungen mittels spezifischer Methoden und Mechanismen, z. B. der Vergewisserung bezüglich des Ablaufs einer Beratung, umzusetzen. Sofern es VdS für erforderlich erachtet, an einer Beratung des VdS-anerkannten Beraters für Datenschutzmanagement teilzunehmen, so wird dieser im Vorfeld entsprechend informiert und ist verpflichtet, beim Empfänger der Beratung dessen Einwilligung, dass VdS an der Beratung teilnehmen darf, zu erfragen.

4.3.2 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen zeitgerecht bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingereicht wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt.

4.4 Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Auftrag zur Verlängerung später als 12 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen nach 4.1 einzureichen.

5 Änderungen der Anerkennung

Änderungen, welche die Grundlagen der VdS-Anerkennung betreffen, sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich unter Verwendung des Anhangs A („Änderungsauftrag“ ankreuzen) mitzuteilen.

Mitteilungspflichtige Änderungen sind u. a.:

- Wechsel der Anstellung bzw. in die Selbstständigkeit
- Änderung der Firmierung
- Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug).

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind
- die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der Auftraggeber diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt
- die Anerkennung oder das VdS-Logo unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung)
- der Berater seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht nachgekommen ist
- der Berater bei berechtigter Beanstandung nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt
- der Berater seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der VdS Schadenverhütung GmbH nicht nachkommt
- sich der Berater in dieser oder einer anderen Geschäftsbeziehung zwischen Parteien als unzuverlässig erweist (z. B. durch Täuschung, Kompromittierung).

Der Widerruf der Anerkennung wird dem Berater per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Einspruch eingelegt werden. Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme der Anerkennung besteht nicht. Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte Berater für Datenschutzmanagement dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke VdS oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als Berater für Cyber-Security muss der Inhalt des Textes auf der

Anerkennungsurkunde korrekt und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise wiedergegeben werden.

Die diesbezüglichen Bestimmungen auf dem Zertifikat sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung mit der VdS-Anerkennung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Anerkennung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der VdS-erkannte Berater für Datenschutzmanagement darf auf seine VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für das Logo darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 42 (oder gleichwertige Farbe) zu verwenden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften, Veröffentlichungen und Werbebroschüren des Auftraggebers verwendet werden. Eine eigenständige Abwandlung des Logos ist untersagt. Um eine korrekte Darstellung des Logos zu gewährleisten, kann das Logo bei der VdS-Zertifizierungsstelle gebührenfrei angefordert werden.

8 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Prüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber bzw. dem VdS-erkannten Berater für Datenschutzmanagement in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren (u. a. der Jahresgebühr) kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

9 Sonstiges

9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung mit der Prüfung und der Anerkennung des Beraters für Datenschutzmanagement keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit der Beratungsleistungen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Leistungen und Waren übernimmt, welche der Berater Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für Beratungen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10 Änderungen zur Vorversion


keine (Erstversion)

Anhang A Auftrag

Auftrag zur VdS-Anerkennung als Berater für Datenschutzmanagement auf Grundlage der VdS 3476
 durch VdS Schadenverhütung GmbH
 Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln

Erstauftrag Änderungsauftrag (nur Berater-Nr. und geänderte Daten ausfüllen)
 Verlängerungsauftrag (Abschnitt 4 nur bei Änderungen ausfüllen)

Berater-Nr.:



1 Auftraggeber

1.1 Unternehmensbezeichnung

1.2 Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

1.3 E-Mailadresse

1.4 Telefon/Telefax

1.5 Mobiltelefon

1.6 Internetseite

1.7 Handelsregistereintrag

1.8 Kontaktperson selbstständig

1.9 Telefonnummer Kontaktperson

1.10 Internetseite

2 Person, für die eine VdS-Anerkennung beauftragt wird

2.1 Benennung der Person

2.2 Email-Adresse

2.3 Internetseite:


2.4 angestellt (Angaben zum Auftraggeber siehe Abschnitt 1)
 selbstständig (Angaben zum Unternehmen siehe Abschnitt 1)

3 Anerkennungsurkunde

Neben der deutschsprachigen Ausfertigung der VdS-Anerkennungsurkunde wird eine englischsprachige Fassung gewünscht

4 Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten des Beraters
 (Nachweise sind als Anlage beizufügen und im Folgenden zu benennen)

			Nachweis	Dateiname
4.1 Abgeschlossene akademische Ausbildung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Zeugnis	
4.2 Abgeschlossene Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Zeugnis	
Berufserfahrung				
4.3 Anzahl Monate <input style="width: 50px;" type="text"/> Tätigkeit <input style="width: 100px;" type="text"/>			<input type="checkbox"/> Lebenslauf	
4.4 Anzahl Monate <input style="width: 50px;" type="text"/> Tätigkeit <input style="width: 100px;" type="text"/>			<input type="checkbox"/> Lebenslauf	
4.5 Anzahl Monate <input style="width: 50px;" type="text"/> Tätigkeit <input style="width: 100px;" type="text"/>			<input type="checkbox"/> Lebenslauf	
4.6 Kenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter der verantwortlichen Stelle	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> ja, Nachweis	
4.7 Kenntnisse zum Inhalt und zur rechtlichen Anwendung der für die verantwortlichen Stellen einschlägigen Regelungen des BDSG und der DSGVO, auch technischer und organisatorischer Art	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> ja, Nachweis	
4.8 Kenntnisse des Anwendungsbereichs datenschutzrechtlicher und einschlägiger technischer Vorschriften, der Datenschutzprinzipien und	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis	
4.9 Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis	
4.10 Betriebswirtschaftliche Grundkompetenz	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis	

			
4.11	Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement einer verantwortlichen Stelle	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis
4.12	Kenntnisse über das VdS-Richtlinienwerk zum Datenschutzmanagement, insb. VdS 10010	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis
4.13	bestandene Prüfung gemäß Anhang B	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis
Sonstige Nachweise			
4.14	Polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Nachweis
5 Vertragsbestandteile und Datenschutz			
Die „Richtlinien für die Anerkennung von Beratern für Datenschutzmanagement“, VdS 3476 und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VdS 3177, habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen und erkenne(n) sie als Vertragsbestandteil an.			
5.1	<input type="checkbox"/> Ich/wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Anerkennung als Berater für Datenschutzmanagement Dritten mitteilt.		
5.2	<input type="checkbox"/> Ich/wir willigen ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH mir/uns (auch) auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) Informationen zu VdS-Zertifizierungs- und Anerkennungsverfahren zukommen lässt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Zusage jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann/können.		
5.3	<input type="checkbox"/> Ich wünsche die Zusendung themenbezogener Informationen (i.d.R. per Email). Mir ist bekannt, dass ich diese Zusage jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.		
Datum		Stempel und Unterschrift des Auftraggebers bzw. eines Bevollmächtigten	
6 Erklärung zur Verfügbarkeit der Normen und Richtlinien			
Ich/wir bestätigen mit der nachfolgenden Unterschrift die Verfügbarkeit der erforderlichen Normen und Richtlinien.			
Datum		Stempel und Unterschrift des Auftraggebers bzw. eines Bevollmächtigten	
7 Erklärung des Arbeitgebers (nur bei unselbstständig Beschäftigten erforderlich)			
Ich/wir bestätigen mit der nachfolgenden Unterschrift, dass der Auftraggeber die Tätigkeit als Datenschutzmanagement-Berater uneingeschränkt ausüben kann.			
Datum		Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers bzw. eines Bevollmächtigten	
Stand: 2017-08 (05)			

Anhang B Prüfung

B.1 Aufbau und Durchführung der Prüfung

B.1.1 Allgemeines

Die Prüfung wird bei VdS Schadenverhütung in Köln oder in Ausnahmefällen an einem von der VdS-Zertifizierungsstelle benannten Ort durchgeführt. Sie findet zu vorgegebenen Terminen statt und ist nicht öffentlich.

Vor Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel informiert und über die Folgen von Täuschungshandlungen belehrt.

Die Prüfung erfolgt schriftlich. Sie findet in deutscher Sprache statt. Prüfungsinhalte sind Themenstellungen, die sich aus den Anforderungen nach Abschnitt 4.1.2, Buchst. e) und f) dieser Richtlinien ergeben.

Für die Durchführung der Prüfung im Wege der Onlineprüfung mittels Smart Device und Webseite/App gelten die nachstehenden Vorschriften sinngemäß.

B.1.2 Aufbau der Prüfung

Die Zertifizierungsstelle erstellt in Vorbereitung der Prüfung einen Fragebogen. Dieser besteht aus 80 Fragen, die aus dem Fragenkatalog ausgewählt werden. Dabei sollen alle Themenstellungen zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.

Die Fragen werden nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestellt. Zu den vorgegebenen Fragen sind die richtigen Antworten anzukreuzen. Es können eine, mehrere oder alle Antwortalternativen richtig sein.

Der zugrundeliegende Fragenkatalog ist nicht öffentlich. Sowohl der Fragenkatalog, als auch der Fragebogen dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

B.1.3 Durchführung

Jeder Teilnehmer muss vor Prüfungsbeginn seine Identität nachweisen (Personalausweis, Pass oder Führerschein).

Jeder Teilnehmer erhält einen Fragebogen. Weiterhin erhält jeder Teilnehmer einen Antwortbogen, auf dem der Teilnehmer vor Beginn der Prüfung seine persönlichen Daten angeben muss.

Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

Zugelassenes Hilfsmittel:

- VdS-Richtlinien zur Umsetzung der DSGVO, VdS 10010 in der aktuellen Fassung
- DSGVO
- BDSG neu

Die Prüfungsunterlagen sind vom Teilnehmer dokumentenecht, z. B. mit Kugelschreiber oder Filzstift, zu bearbeiten. Antworten sind ausschließlich auf dem gestellten Antwortbogen zu vermerken. Die Unterlagen werden nach Ablauf der Bearbeitungszeit eingesammelt und verbleiben bei der VdS-Zertifizierungsstelle.

Bei jeder Frage werden die aus den Antwortalternativen für richtig erachtete Antworten auf den dazu vorgesehenen Feldern angekreuzt. Es können eine, mehrere oder alle Antwortalternativen richtig sein.

Das Ankreuzen von Feldern ist so vorzunehmen, dass jedes Kreuz eindeutig einem einzigen Feld zugeordnet werden kann. Andernfalls, d. h. insb. wenn die vorgegebene Feldumrandung beim Ankreuzen nicht eingehalten wird, gilt das jeweilige Kreuz als nicht vorhanden und wird für keines der in Betracht kommenden Felder als Antwort gewertet.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufes kann der betreffende Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden; eine Wiederholungsprüfung ist nicht mehr möglich.

B.2 Bewertung

Jede Frage wird mit einer Punktzahl zwischen 0 und 2 bewertet. 2 Punkte werden vergeben, wenn alle richtigen Antwortmöglichkeiten markiert sind. 1 Punkt wird vergeben, wenn nur eine von mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten markiert ist. 0 Punkte werden vergeben, wenn eine falsche Antwortmöglichkeit markiert ist, und zwar unabhängig davon, ob auch eine richtige Antwortmöglichkeit oder mehrere Antwortmöglichkeiten markiert sind, oder wenn keine Antwortmöglichkeit markiert ist.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 64 Punkte (80 %) erreicht wurden.

B.3 Auswertung des Prüfungsergebnisses

Die Bewertung erfolgt unabhängig voneinander durch zwei Prüfer. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Die Auswertung der Prüfungsarbeit soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

B.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Teilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung schriftlich informiert.

Die Prüfungsunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache vom Prüfungsteilnehmer bei der VdS-Zertifizierungsstelle eingesehen werden. Die Unterlagen werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

B.5 Wiederholung

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, kann er sie zweimal wiederholen.

B.6 Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz

Zur Erfüllung des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 4 Abs. 1) benötigt die VdS-Zertifizierungsstelle eine offizielle, persönliche und schriftlich abgegebene Einwilligungserklärung aller Personen, deren Daten aufgrund eines VdS-Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahrens erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligungserklärung muss der VdS-Zertifizierungsstelle vor Durchführung der Prüfung unterschrieben vorliegen. Andernfalls kann die Person nicht zur Prüfung zugelassen werden.